faktorgrün

Gemeinde Kirchzarten

3. Änderung des Bebauungsplans „GE Keltenbuck“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 08.05.2025
Beschluss zur erneuten Offenlage im Gemeinderat

faktorgrün

Gemeinde Kirchzarten, 3. Änderung des Bebauungsplans „GE Keltenbuck“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Beschluss zur erneuten Offenlage im Gemeinderat

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Kutz

Weitere Bearbeitung:
Stud. M.Sc. Umweltwissenschaften Annalena Biba

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Titelfoto: Alexandra Kutz (faktorgruen)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2

3. Methodische Vorgehensweise 3

3.1.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3

3.1.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 5

4. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 6

5. Wirkfaktoren des Vorhabens 6

6. Relevanzprüfung 7

6.1 Europäische Vogelarten 7

6.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 7

6.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 9

7. Vertiefende artenschutzrechtl. Prüfung der Arten nach Anh. IV d. FFH-Richtlinie 9

7.1 Reptilien 9

7.1.1 Bestandserfassung 9

8. Erforderliche Maßnahmen 10

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 10

9. Zusammenfassung 11

10. Quellenverzeichnis 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets 1

Abbildung 2: Bereich der Fassade an welchen der Anbau erfolgen soll. Das neue Gebäude schließt an den Bereich der Treppe an. 8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstage Reptilien 9

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Feuerwehr Kirchzarten möchte ihr Gelände ausweiten. Dafür ist ein Anbau an das bestehende Gebäude nach Süden über die Straße auf die Hälfte des bestehenden Parkplatzes geplant. Der Parkplatz ist im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Straße im Eck soll dabei als öffentliche Verkehrsfläche entwidmet und der Feuerwehr zugeschrieben werden. Sie bleibt durch einen Durchgang im Anbau für Einsatzfahrzeuge befahrbar.

Als Ersatz für die entfallenden Parkplätze soll die Grünfläche an den Gleisen (Flst 356/35) in Parkplatzflächen umgewandelt werden. Die Fläche wird bereits teilweise als Lager / Durchfahrtsflächen genutzt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Gewerbegebiets von Kirchzarten und umfasst die Flurstücke 356/20, 356/19 und 356/35.

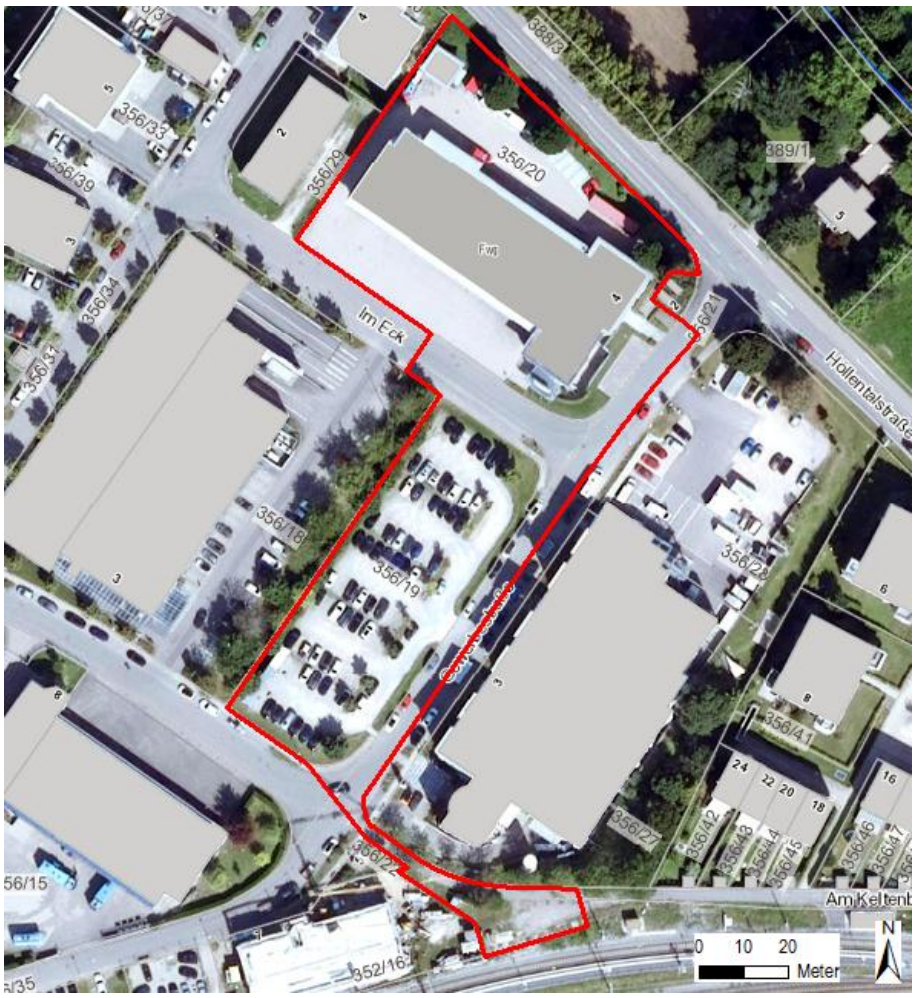

Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Untersuchungsgebiet

Es werden neben dem Plangebiet selbst auch die direkt angrenzenden Bereiche mitbetrachtet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

3. Methodische Vorgehensweise

3.1.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

3.1.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten", d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

4. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 07.03.2024 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Junge Gehölze / Sträucher
- Einzelbäume
- Hainbuchenhecke
- Kleine Grünflächen
- Stark verdichteter Parkplatz mit Kiesauflage
- Gepflasterter Parkplatz
- Bestandsgebäude (Feuerwehrhaus)
- Fahrradunterstand
- Teilweise gekieste Grünfläche

5. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben schließt im Wesentlichen den Neubau eines Anbaus auf der bestehenden Parkplatzfläche sowie die Überplanung der bestehenden kleinen Grünfläche durch Parkplätze ein.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Schotterflächen, Grünflächen, Einzelbäume)
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm und Licht

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch menschliche Anwesenheit

6. Relevanzprüfung

6.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Hausrotschwanz, Amsel und Kohlmeise.

V1: Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel und auch von Fledermäusen im Rahmen der Fäll- und Bauarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie auch Arbeiten an Fassaden bzw. am Dach entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 3.1.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommt in Bestandgebäude vor, dessen Fassade in einem sehr kleinen Bereich vom Neubau des Anbaus betroffen ist. Grundsätzlich ist das Vorkommen des Haussperling (RL BW:) möglich. Die betroffene Fassade ist gut einsehbar und bei der Begehung am 07.03.2024 konnten keine Nester oder sonstige Spuren identifiziert werden.

Auch an den Bäumen im Plangebiet konnten überraschenderweise keine Spuren gefunden werden, die auf ein Vorkommen von Brutvögel hinweisen (v.a. Nester).

→ Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Vögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Amphibien, Schmetterlingen, Käfern, Libellen, Weichtieren und geschützten Pflanzen ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppen erfolgt keine weitere Untersuchung.

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Im Rahmen der Begehung vom 07.03.2024 konnten am gesamten Bestandsgebäude nur wenige Nischen mit Habitatpotential identifiziert

werden. Der konkret betroffene Bereich weist nochmals deutlich geringere Habitatstrukturen auf. Anders als in den restlichen Bereichen weist dieser Bereich unter den tragenden Balken keine erkennbaren Spalten auf. Somit ist erhöhtes kein Habitatpotenzial für Fledermäuse zu erkennen. Eine Nutzung als Tagesversteck kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da hierfür zentimeterkleine Spalten / Löcher ausreichen. Daher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Abbildung 2: Bereich der Fassade an welchen der Anbau erfolgen soll. Das neue Gebäude schließt an den Bereich der Treppe an.

V1: s. Kap. 5.1

V2: Bei einem Baustart nach März müssen potentielle Nischen im vorhergehenden Winter abgedichtet /verschlossen werden, um deren Nutzung als Tagesversteck ausschließen zu können.

→ Auf eine vertiefte Untersuchung kann bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen verzichtet werden.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), kann auf der bestehenden Parkplatzfläche sowie der Grünfläche an den Gleisen nicht ausgeschlossen werden. Aus verschiedenen anderen Erfassungen der Mauereidechse ist bekannt, dass die Mauereidechse an dem Bahngleis Richtung Freiburg vorkommt. Weiter östlich sind uns, aus verschiedenen Erfassungen bisher keine Vorkommen bekannt. Daher sind Erfassungen erforderlich, da nicht bekannt ist, wo die Verbreitungsgrenze liegt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Da es sich bei den Flächen nicht um optimale Habitate handelt und aufgrund der direkten Lage an den Bahngleisen, sind drei Begehungen bei geeigneter Wetterlage ausreichend, um ein Vorkommen von Eidechsen nachzuweisen.

6.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet wenige Habitatmöglickeiten für Flora und Fauna bietet. Ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten konnte bei der Begehung nicht festgestellt werden (keine alten Nester, keine Spuren an den Gebäuden etc.) kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind zeitliche Beschränkungen hinsichtlich der Baumfällungen und der Arbeiten an der betroffenen Fassade / Dachfläche erforderlich. Auch konnten keine Spuren gefunden werden, die auf eine Nutzung der betroffenen Fassade durch Fledermäuse hinweist. Da eine Nutzung als Tagesverstecke jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist auch hier die Berücksichtigung von 2 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Da die Kiesflächen des bestehenden Parkplatzes und der Grünfläche im Bereich der Gleise ein mögliches Habitat für Mauereidechsen bieten, ist eine Erfassung der Artengruppe Reptilien notwendig. Auf Grund der überschaubaren Fläche und der direkten Nähe zu den Gleisen sind drei Begehungen bei entsprechenden Wetterbedingungen ausreichend, um ein Vorkommen von Eidechsen ausschließen oder bestätigen zu können.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Aufgrund der in Kap. 6.2 beschriebenen Situation erfolgten Eidechsenerfassungen. Da Mauereidechsen, v.a. in Bahngleisnähe, bei einem Vorkommen sehr leicht nachzuweisen sind, wurde nur an drei Erfassungstagen erfasst.

An diesen Tagen wurde das Plangebiet, bei geeigneter Witterung, langsam angegangen. Ein besonderer Augenmerk wurde auf die kleine Grünfläche an den Bahngleisen gelegt.

Tabelle 1: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum	Wetter
1	11.04.2024	Wolkenlos, windstill, 16°C
2	08.05.2024	Leicht bewölkt, windstill, 17°C
3	16.05.2024	Leicht bewölkt, windstill, 18°C

Ergebnisse der Erfassung

Bei den Eidechsenerfassungen konnte ein Vorkommen der Mauereidechse nachgewiesen werden. Bei der Kartierung am 08.05.2024 wurde eine männliche Mauereidechsen im Bereich der bahnnahen Fläche (im rechtskräftigen B-Plan als Verkehrsgrün dargestellt).

Die Fläche wird aktuell als Baustelleneinrichtungsfläche für die östlich angrenzende Baustelle verwendet.

Aus eigener Erinnerung / Kenntnis der Fläche und alten Luftbilder geht hervor, dass die Fläche bis vor der Inanspruchnahme als Baustelleneinrichtungsfläche ein geringes Habitatpotenzial für Eidechsen aufgewiesen hat. Es handelts sich um eine Grünfläche mit wenigen verdichteten Schotterbereichen, ohne weitere wertgebende Strukturen. Erst durch die jetzige Nutzung hat sich die Eignung für Eidechsen verbessert. Es handelt sich daher um kein etabliertes Eidechsenhabitat.

Auf der restlichen Fläche konnten keine Nachweise gefunden werden.

Die lokale Verbreitungsgrenze der Mauereidechse verläuft in der Vorbergzone irgendwo in diesem Bereich. Es ist auch davon auszugehen, dass sich die Mauereidechse in den kommenden Jahren weiter ausbreiten wird.

Aus den aufgeführten Darstellungen schließen wir, dass die Population sich entlang der Bahnlinie weiter Richtung Osten ausbreitet. Entlang dieses Ausbreitungskorridors besiedeln die Tiere bisher die besten Habitate. Ein so hoher Druck, wie beispielsweise in Freiburg, dass Tiere auch weniger optimale Bereiche besiedeln, ist (noch) nicht gegeben. Somit ist es auch nicht überraschend, dass die restlichen Bereiche des Plangebiets bisher ohne Nachweise waren.

Durch die Umsetzung der Maßnahme gehen, infolge dieser Punkte, keine essenziellen Habitatstrukturen verloren. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die zukünftigen Parkplatzflächen so gestaltet werden, dass sie durch Eidechsen genutzt werden können. Abgrenzungen zwischen Stellplätzen oder zum Rand hin sollten aus natürlichen Materialien, bevorzugt Holzstämmen erstellt werden. In den Randbereichen sollte sich die Vegetation, v.a. um die Insektenvielfalt zu fördern und somit das Nahrungsangebot zu verbessern, entwickeln dürfen, ohne dass sie in sehr regelmäßigen Abständen kurzgemäht wird.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 6.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V1: Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel und auch von Fledermäusen im Rahmen der Fäll- und Bauarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie auch Arbeiten an Fassaden bzw. am Dach entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

V2: Bei einem Baustart nach März müssen potentielle Nischen im vorhergehenden Winter abgedichtet /verschlossen werden, um deren Nutzung als Tagesversteck ausschließen zu können.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Feuerwehr Kirchzarten möchte ihr Gelände ausweiten. Dafür ist ein Anbau an das bestehende Gebäude nach Süden über die Straße auf die Hälfte des bestehenden Parkplatzes geplant. Der Parkplatz ist im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Straße im Eck soll dabei als öffentliche Verkehrsfläche entwidmet und der Feuerwehr zugeschrieben werden. Sie bleibt durch einen Durchgang im Anbau für Einsatzfahrzeuge befahrbar.

Als Ersatz für die entfallenden Parkplätze soll die Grünfläche an den Gleisen (Flst 356/35) in Parkplatzflächen umgewandelt werden. Die Fläche wird bereits teilweise als Lager / Durchfahrtsflächen genutzt.

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet wenige Habitatmöglickeiten für Flora und Fauna bietet. Ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten konnte bei der Begehung nicht festgestellt werden (keine alten Nester, keine Spuren an den Gebäuden etc.) kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind zeitliche Beschränkungen hinsichtlich der Baumfällungen und der Arbeiten an der betroffenen Fassade / Dachfläche erforderlich. Auch konnten keine Spuren gefunden werden, die auf eine Nutzung der betroffenen Fassade durch Fledermäuse hinweist. Da eine Nutzung als Tagesverstecke jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist auch hier die Berücksichtigung von 2 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Da die Kiesflächen des bestehenden Parkplatzes und der Grünfläche im Bereich der Gleise ein mögliches Habitat für Mauereidechsen bieten, ist eine Erfassung der Artengruppe Reptilien notwendig. Auf Grund der überschaubaren Fläche und der direkten Nähe zu den Gleisen sind drei Begehungen bei entsprechenden Wetterbedingungen ausreichend, um ein Vorkommen von Eidechsen ausschließen oder bestätigen zu können.

Geländeerfassungen

Es konnte ein Vorkommen einer männlichen Mauereidechse im Bereich der Bahngleise nachgewiesen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Fläche nur durch die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche entsprechende Habitatstrukturen aufweist. Es handelt sich nicht um ein dauerhaftes Eidechsenhabitat. Es sollte jedoch bei der Anlage der Stellplätze darauf geachtet werden, dass diese mit für Eidechsen geeigneten Strukturen aufgewertet werden.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Gesetzliche Vorgabe: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 6.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V1: Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel und auch von Fledermäusen im Rahmen der Fäll- und Bauarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie auch Arbeiten an Fassaden bzw. am Dach entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

V2: Bei einem Baustart nach März müssen potentielle Nischen im vorhergehenden Winter abgedichtet /verschlossen werden, um deren Nutzung als Tagesversteck ausschließen zu können.

Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

10. Quellenverzeichnis

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Foto 1: Versickerungsmulde mit Gehölzbepflanzung am westlichen Rand des Parkplatzes

(Foto: Alexandra Kutz)

Foto 2: Gekiester Parkplatz

(Foto: Alexandra Kutz)

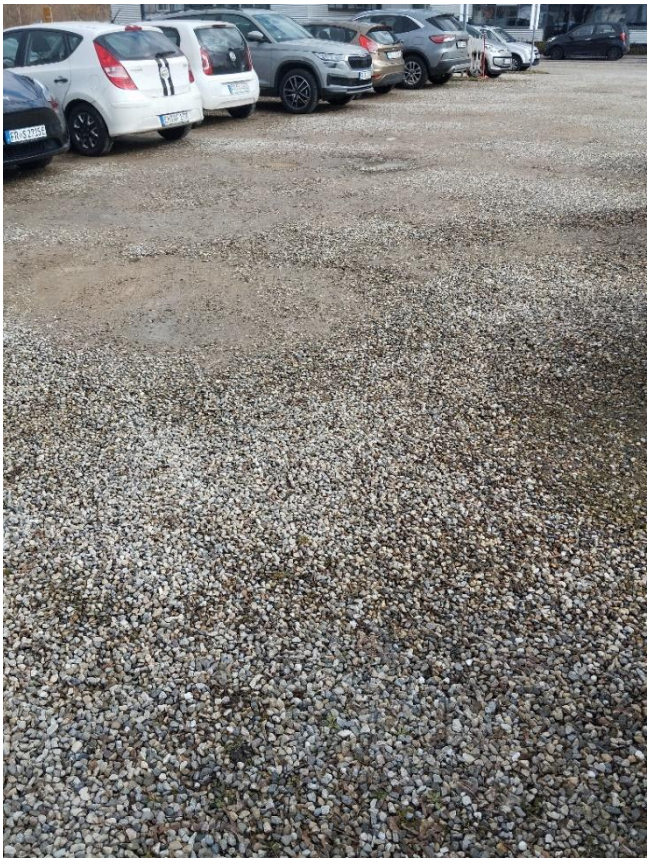

Foto 3: Bestehende Fahrradstellplätze mit Überdachung

(Foto: Alexandra Kutz)

Foto 4: Einzelbäume auf dem Parkplatz

(Foto: Alexandra Kutz)

Foto 5: Bestehendes Feuerwehrgebäude mit Sicht auf die Anschlusstelle für den Anbau

(Foto: Alexandra Kutz)

Foto 6: Gehölze am nördlichen Rand des Plangebietes

(Foto: Alexandra Kutz)